

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung
(gültig für Vertragsabschlüsse ab dem 05.01.2022)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis - Euro pro Jahr	168,73	
Grundpreis - Euro pro Monat	14,06	
Arbeitspreis - Cent pro verbrauchter Kilowattstunde		58,56

**Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise
und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis - Euro pro Jahr	141,79	
Arbeitspreis - Cent pro verbrauchte Kilowattstunde		49,21
In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		3,723
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437
Umlage nach § 17f Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,590
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	96,00	
Messstellenbetrieb	14,00	
Messung		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	31,79	35,29

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	31,79	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		35,29

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.